

Statuten

des Tanzclubs

Dance Unlimited Zurich (DUZ)

vom 25. Februar 2015

Revisionen:

29. August 2006

15. März 2007

11. März 2011

19. Februar 2014

I. Wesen, Sitz und Zweck

- 1) Dance Unlimited Zurich, im Weiteren „Club“ genannt, gegründet am 19. September 2003, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz in Zürich.
- 2) Der Club bezweckt die Förderung des Tanzens aller Alterstufen. Die tanzsportlichen Tätigkeiten der Aktivmitglieder werden vom Club unterstützt, sofern es seine finanziellen Möglichkeiten zulassen. Der Vorstand setzt die Grundlagen und Details im Tanz-Förderungs-Reglement (TFR) fest.
- 3) Zur Förderung des Turniertanzsportes sorgt der Club für Trainingsmöglichkeiten und Startgelegenheiten an Turnieren im In- und Ausland. Er kann dabei selbst Turniere durchführen oder sich an der Durchführung von Turnieren beteiligen. Der Club ist Mitglied des Dachverbandes STSV (Schweizer Tanzsport Verband) und unterliegt dessen Bestimmungen. Er kann sich weiteren Dachverbänden anschliessen, sofern die Mitglieder diese Zugehörigkeit zur Ausübung ihrer Tanztätigkeit benötigen oder dies der Erreichung des Zwecks des Clubs dienlich ist.

II. Mitglieder

- 4) Die Mitgliedschaft im Club steht allen natürlichen Personen offen.
- 5) Der Club kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglied
 - c) Ehrenmitglied
- 6) Aktivmitglieder besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und das passive Wahlrecht. Die Aktivmitglieder können ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes nicht Aktivmitglieder eines anderen Latein- und/oder Standard-tanzsporttreibenden Vereines sein.
- 7) Passivmitglied kann jedermann werden, der dem Club einen jährlichen, unter Art. 9 festgesetzten Mindestbeitrag zum Erreichen der Ziele des Clubs zur Verfügung stellt. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.
- 8) Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch die GV ernannt werden, welche sich um den Club verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber vom Mitgliederbeitrag befreit.

- 9) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlangt die Gültigkeit mit der Zahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrages. Der Mitgliederbeitrag ist jährlich bis zum 31.12. im Voraus für das folgende Jahr zu entrichten. Eine fristgerechte Kündigung gemäss Artikel 10 bleibt vorbehalten.

Die Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederarten betragen:

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) Aktivmitglied ¹ | 150.-- |
| Lehrlinge, Studenten ² | 120.-- |
| Jugendliche ³ | 60.-- |
| b) Passivmitglied | 60.-- |
| c) Ehrenmitglied | frei |

¹ Mitglieder des Vorstandes sind vom Mitgliederbeitrag entbunden

² Gegen Vorweisen eines Ausweises und bis und mit dem Kalenderjahr des 25. Geburtstages. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen

³ bis und mit dem Kalenderjahr des 16. Geburtstages

- 10) Sämtliche Mitglieder können unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist aus dem Verein austreten. Der Austritt entbindet nicht von den bis dahin aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen. Der Jahresbeitrag wird beim Austritt nicht pro rata temporis abgerechnet.
- 11) Die Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss aufgelöst werden, wenn der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht bis zum 31. Januar des Jahres bezahlt worden ist.
- 12) Die Mitgliedschaft kann ohne Vorankündigung durch den Vorstand sistiert werden, wenn sich das Mitglied gegen die Interessen des Clubs verhalten hat. Das Mitglied hat das Recht, die Behandlung desselben durch die GV zu verlangen.
- 13) Der Club ist nicht verpflichtet, Mahnungen zu verschicken. Der Ausschluss oder die Sistierung entbindet nicht von den bis dahin aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen.

III. Organisation

- 14) Die Organe des Clubs sind:
- a) Die Generalversammlung (GV)
 - b) Die Turnierpaarversammlung (TPV)
 - c) Der Vorstand
 - d) Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung, das oberste Organ, besteht aus der Versammlung sämtlicher Mitglieder. Zu der jährlich einmal im ersten Quartal stattfindenden Generalversammlung, werden alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich, mind. 30 Tage im Voraus eingeladen, wobei die Traktandenliste bekannt zu geben ist. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes und der GV Beschluss gefasst werden. An der GV können auch Belange der TPV geregelt werden, es gelten die Modalitäten der GV.

- 15) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn neben mindestens drei Vorstandsmitgliedern mindestens 10 Aktiv- oder Ehrenmitglieder anwesend sind
- 16) An der Generalversammlung haben Aktiv- und Ehrenmitglieder je 1 Stimmrecht. Schriftliche Abstimmungen oder Wahlen sind nicht erlaubt, ausgenommen nach ZGB Art. 66 Abs 2¹. Stellvertretungen sind mit einer Ausnahme² nicht erlaubt.
- 17) An der GV sind Gäste, d.h. keine Inhaber von Mitgliedschaften, nur auf Einladung des Vorstandes an der GV erlaubt. Gäste haben weder Stimm- und Wahlrecht noch Recht auf Anträge.
Ausnahme: Tanzpartner eines Mitgliedes welche selber die Trainingspauschale gelöst haben dürfen als Gäste teilnehmen.
- 18) Die GV beschliesst mit einfachem Mehr über die folgenden Geschäfte:
 - a) Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - c) Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
 - d) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - e) Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes
- 19) Mit absolutem Mehr beschliesst die GV über folgende Geschäfte:
 - a) Revision der Statuten
 - b) Wahl des Präsidenten
 - c) Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder
- 20) Mit 2/3 Mehr beschliesst die GV über folgende Geschäfte:
 - a) Auflösung des Vereins
- 21) Ausserordentliche Generalversammlung: Für dringende oder spezielle Anliegen kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Dies erfolgt auf Beschluss und im Namen des Vorstandes, oder wenn diese schriftlich von mindestens 10 Aktiv- oder Ehrenmitgliedern verlangt wird. Die Durchführung der ausserordentlichen Generalversammlung hat spätestens 45 Tage nach der Beantragung zu erfolgen und unterliegt den gleichen Regelungen wie die ordentliche Generalversammlung.

¹ Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt.

² Ausgenommen ist ein Elternteil von Jugendlichen oder deren gesetzliche(r) Vertreter(in).

- 22) Die Turnierpaarversammlung besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern und wird durch ein Vorstandsmitglied oder eine durch die GV gewählte Person geführt. Die TPV bestimmt die Regelungen im Trainingssaal und verabschiedet mit einfachem Mehr die Saalregeln. Es gelten die gleichen Regelungen bezüglich Stimmrechten und Beteiligung wie an der GV.
Die Einberufung erfolgt nach Bedarf oder wenn es mindestens 5 Mitglieder (Aktiv-, Ehrenmitglied-) verlangen. Diese Einladung muss mindestens 30 Tage vorher erfolgen. Zur TPV kann schriftlich oder per Email und Anschlag eingeladen werden.
- 23) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Es muss ein Präsident, der Kassier und der Aktuar bestimmt werden. Der Präsident kann die Aufgaben selbst unter den Vorstandsmitgliedern aufteilen. Der Vorstand bzw. der Präsident vollzieht die Beschlüsse der GV und allenfalls der TPV und vertritt den Club nach aussen. Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz zwingend der GV oder der TPV übertragen sind.
Für Vorstandbeschlüsse braucht es mindestens drei Vorstandsmitglieder.
- 24) Die beiden von der GV gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und erstatten der GV Bericht.
- 25) Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres

IV. Haftung

- 26) Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

- 27) Diese Statuten können nur unter vorheriger Ankündigung in der Traktandenliste abgeändert werden.
- 28) Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 19. Februar 2014 in Kraft.

Zürich, den 25. Februar 2015

Der Präsident

Der Aktuar